



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 29.06.2022, Az. 22 ZB 21.1817



Bau- und Abbruchabfälle erreichen durch eine bloße Vorsortierung auf der Baustelle nicht das Abfallende.

Das hat der BayVGH in seinem Beschluss vom 29.06.2022 (Az. 22 ZB 21.1817) entschieden. In dem Verfahren stritt die Eigentümerin und Betreiberin eines Lagerplatzes (Klägerin) mit der Behörde um die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit einer Brecheranlage: Die Behörde hatte gegenüber der Klägerin angeordnet, dass diese ihre Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und auch die Anlage zum Brechen von Natursteinen und mineralischen Abfällen unverzüglich, spätestens einen Tag nach Zustellung des Bescheids, stillzulegen und ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten und abzustimmen habe. Die Stilllegungsanordnung erfolgte gemäß [§ 20 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BImSchG](#) aufgrund des Fehlens der nach Ansicht der Behörde erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Klägerin trug vor, dass für das betreffende Grundstück seit 1996 eine Baugenehmigung zum Betreiben von Anlagen bestehe. Seitdem sei dort u.a. Bauschutt in Form von Beton, Mauerwerk, Mörtel, Putzen und anderen mineralischen Baustoffen gelagert worden, und dies solle auch in Zukunft so fortgesetzt werden. Auf dem Betriebsgrundstück werde zudem eine Vorsortierung von Gesteinsmaterialien sowie natürlichem und künstlichem Gestein aus Gebäudeabbrüchen vorgenommen. Die vorsortierten Materialien würden gelagert und an ca. 10 Tagen im Jahr maschinell mit Hilfe der Brecheranlage zerkleinert.

Die erste, bereits 1993 erteilte Baugenehmigung für das betroffene Grundstück enthielt im Anhang die Bestimmung, dass auf dem Lagerplatz nur Mutterboden, Sand, Kies, Schotter und Baustoffe zwischengelagert werden dürfen. Erdaushub, Bauschutt oder Abfall durften auf dem Gelände weder zwischengelagert noch sortiert werden. Die zweite, 1996 erteilte Baugenehmigung bezog sich auf den Bau von Lagerräumen, wobei eine Lagerhalle für die Lagerung von Baustoffen und Lkw-Reifen, ein Zwischenlagerplatz im Freien für Baustoffe und Schrottautos genutzt werden durfte.



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Die Behörde meinte, mit der Baugenehmigung sei gerade nicht der Betrieb einer Abfallbehandlung durch den Steinbrecher bewilligt worden, was auch nicht genehmigungsfähig sei. Dabei ging die Behörde davon aus, dass es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage zum Brechen von natürlichem Gestein und mineralischen Abfällen nach [§ 4 BImSchG](#) i.V.m. [§ 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der 4. BImSchV](#) i.V.m. Nrn. 2.2 und 8.11.2.4 des [Anhangs 1 zur 4. BImSchV](#) handle. Die Klägerin argumentierte hingegen, dass es sich bei den auf dem Gelände gelagerten Bauschutt und anderen Abbruchmaterialien nicht (mehr) um Abfälle handle, da aufgrund der bereits auf der jeweiligen Baustelle erfolgten Vorsortierung nach [§ 5 KrWG](#) die Abfalleigenschaft beendet worden sei.

Der BayVGH stellte jedoch fest, dass es dem Gesetzeswortlaut des [§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG](#) nach auf die Entledigung, den Entledigungswillen oder die Entledigungspflicht aus Sicht des jeweiligen Bauherrn und dementsprechend gerade nicht auf den wirtschaftlichen Wert der Materialien oder die Verwendungsabsicht der Klägerin ankommt. Bei dem Bauschutt handle es sich somit um Abfall. Auch sei nicht davon auszugehen, dass in einer Vorsortierung von Bauschutt auf einer Baustelle bereits ein Verwertungsverfahren nach [§ 5 Abs. 1 KrWG](#), das die Abfalleigenschaft beende, gesehen werden könne. Der Beendigung der Abfalleigenschaft allein durch eine Vorsortierung stehe dabei entgegen, dass die Klägerin den gewonnenen Bauschutt jedenfalls in der Regel mit ihrer Brecheranlage bearbeite, um ihn weiterveräußern zu können. Erst darin läge dann die Verwertung, die zum Ende der Abfalleigenschaft führen könne.

[Link zur Entscheidung](#)